

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(18. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5963 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)**

A. Problem

Als bald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde für die Beschäftigten im Kohlenbergbau ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm aufgelegt, das insbesondere aus einer auf der Grundlage des Bergarbeiterwohnungsgesetzes im Zeitraum von 1951 bis 1959 erhobenen Kohlenabgabe finanziert wurde. Diese Mittel bilden zusammen mit unwiderruflichen Zuwendungen der Bergbauunternehmen und Zinserträgen aus Zwischenanlagen das Treuhandvermögen des Bundes, aus dem Darlehen für den Bau und später auch für die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen bereitgestellt wurden.

Die Veränderungen auf dem Energiemarkt und der damit verbundene Abbau der Beschäftigung im Kohlenbergbau machen die Neuförderung von Bergarbeiterwohnungen außerhalb der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Förderprogramme nicht mehr erforderlich.

B. Lösung

Durch Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes soll ab 1. Januar 1997 die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem Bundestreuhandvermögen eingestellt werden. Mittel für den Neubau oder die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen oder für die Förderung sonstiger bisher zulässiger Maßnahmen werden nicht mehr bereitgestellt. Die künftigen Einnahmen aus dem Treuhandvermögen, dies sind insbesondere Zins- und Tilgungseinnahmen aus den ausgereichten Darlehen, werden

dem Bundeshaushalt zugeführt, soweit sie nicht zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvermögen benötigt werden. Ein Teil der künftigen Einnahmen soll in den Jahren 1997 bis 2000 einer Aufstockung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau dienen.

Die Zweckbestimmung der bisher geförderten Wohnungen zugunsten der Bergarbeiter bleibt erhalten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD tritt dafür ein, die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Treuhandvermögen erst zum 31. Dezember 2005 einzustellen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt vor, die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus bis zum Jahr 2006 in eingeschränktem Umfang weiterzuführen.

D. Kosten

Haushaltsausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Dem Bund fließen Einnahmen in Höhe von voraussichtlich etwa 210 Mio. DM im Jahr 1997, etwa 60 Mio. DM im Jahr 1998 und etwa 70 Mio. DM in den folgenden Jahren zu.

Kosten für zusätzlichen Vollzugsaufwand bei Ländern und Gemeinden fallen nicht an.

Die Gesetzesänderung führt vielmehr zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und bei den Ländern zu weniger Verwaltungsaufwand, da künftig besondere Förderbestimmungen der kohlenfördernden Länder für den Bergarbeiterwohnungsbau entbehrlich werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5963 mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 1 dem § 1 Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist dem sozialen Wohnungsbau zuzuführen.“

Bonn, den 11. Dezember 1996

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger
Vorsitzender

Norbert Formanski
Berichterstatter

Norbert Königshofen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Formanski und Norbert Königshofen

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5963 in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 13. November 1996 sowie in seiner 44. und 45. Sitzung am 4. und 11. Dezember 1996 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe PDS, den Gesetzentwurf mit der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Ergänzung anzunehmen.

II.

Die Ausschlußmehrheit unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, ab 1997 aus dem Bundestreuhandvermögen keine neuen Maßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau mehr zu fördern, die Zweckbestimmung der bisher geförderten 270 000 Bergarbeiterwohnungen aber zu erhalten. Sie billigt auch die Maßgabe, daß die aus dem Bundestreuhandvermögen fließenden Mittel nicht, wie der Bundesrat vorschlägt, durch Gesetz für den sozialen Wohnungsbau umgewidmet werden, sondern zunächst in den Bundeshaushalt gelangen und erst dann zu einem gehörigen Teil den Ländern für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschlußmehrheit geht dabei von der Überlegung aus, daß es in den 50er Jahren sicherlich richtig gewesen ist, den Bergarbeiterwohnungsbau aus der Kohleabgabe besonders zu finanzieren, als 600 000 Bergleute mit Wohnraum zu versorgen waren und der Bergbau einen der wichtigsten Wirtschaftssektoren in Deutschland darstellte. Heute gibt es noch etwa 95 000 Bergleute. Diese Zahl wird sich bis zum Jahr 2005 weiter reduzieren. Dies bedeutet nicht, daß in diesem Umfang auch Wohnungen frei werden, da die Wohnungen nach wie vor auch den ausgeschiedenen Bergleuten, ihren Angehörigen und ihren Hinterbliebenen erhalten bleiben. Für neue Maßnahmen sind jedoch nach Ansicht der Ausschlußmehrheit keine Mittel mehr notwendig. Wenn in einzelnen Fällen noch ein Bedarf gegeben sein sollte, können die Länder mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus helfen. Die Ausschlußmehrheit verweist darauf, daß aus diesen Mitteln bis zum Jahr 2000 als Verpflichtungs-

rahmen 850 Mio. DM bereitgestellt werden sollen, und zwar für 1997 und 1998 je 250 Mio. DM, für 1999 200 Mio. DM und für das Jahr 2000 150 Mio. DM. Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, daß Überschüsse sowie außerplanmäßige Tilgungen im Jahr 1997 und in den folgenden Jahren jeweils im Einzelplan 25 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in voller Höhe ausgewiesen werden. Die Ausschlußmehrheit erwartet, daß bei höheren Überschüssen als in der Begründung zum Gesetzentwurf für die mittelfristige Finanzplanung ausgewiesen und bei außerplanmäßigen Tilgungen die Verpflichtungsrahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Zeitraum 1997 bis 2000 entsprechend aufgestockt werden.

Die Fraktion der SPD hat dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Sie hat beantragt, die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Bundestreuhandvermögen erst zum 31. Dezember 2005 einzustellen. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Die Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, daß die sofortige Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus wohnungs- und sozialpolitisch nicht vertretbar wäre. Die betroffenen Wohnungs- und Bergbauunternehmen in den kohlefördernden Ländern müßten die Möglichkeit erhalten, sich auf die veränderte Gesetzgebungspraxis einzustellen. Gerade der derzeit zu beobachtende Strukturwandel in den kohlefördernden Ländern mache eine deutlich verlängerte Übergangszeit notwendig, in der sich die genannten Unternehmen auf die veränderten Bedingungen einstellen könnten. Der vom Bund geplante sofortige Ausstieg aus der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus mache auch wohnungspolitisch keinen Sinn, da der zweckgerichtete Einsatz der Mittel aus dem Treuhandvermögen auch unter den derzeit gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauerhaft gesichert sei. Wohnungs- und Bergbauunternehmen müßten auch mit Blick auf die gegenwärtig schwierige Situation in der Bauwirtschaft in die Lage versetzt werden, ihre Planungen für künftige Investitionen in den kommenden Jahren durchzuführen. Vertrauensschutz sei insbesondere geboten für die kohlefördernden neuen Bundesländer, die erst mit dem Vierten Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz im Jahr 1993 einen Teil der Mittel aus dem Treuhandvermögen zur Verfügung gestellt bekommen hätten. Nur bei einer zumindest befristeten Fortsetzung der Förderung im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus und der Durchführung dringend notwendiger Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen seien sozial verträgliche Mieten für Bergbauangehörige, die aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden

seien oder zu verminderten Einkommen in den bergbaunahen Betrieben befristet weiterbeschäftigt würden, auch weiterhin gesichert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung versagt, weil sie mit dem Bundesrat der Auffassung ist, daß das Bundes-treuhandvermögen als Sondervermögen erhalten werden solle. Es handele sich um einen revolvierenden Fonds, der wohnungspolitisch vorbildlich sei, weil hier nicht die Gefahr bestehe, daß die Rückflusmittel anderweitig verbraucht würden. Dieses Modell solle auch auf andere Wohnungsbaufonds übertragen werden. Die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN richtet sich hauptsächlich dagegen, daß unklar bleibe, wohin die Mittel flössen, ob in den sozialen Wohnungsbau oder in den allgemeinen Haushalt. Die von der Bundesregierung vorgelegten Zahlen für die nächsten vier Jahre seien fragwürdig. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat daher den Antrag gestellt, daß zur Abwicklung des Treuhandvermögens die Treuhandstellen den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abzuführen haben, und zwar im Jahr 1997 in Höhe von 210 Mio. DM, in den Jahren 1998 bis 2006 in Höhe von 60 Mio. DM und vom Jahr 2006 an in voller Höhe. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

III.

Der Ausschuß hat auf Antrag der Koalitionsfraktionen mit Mehrheit gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, durch eine Ergänzung von § 1 Abs. 3 sicherzustellen, daß das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei Bergarbeiterwohnungen dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden.

Nach § 8 AFWoG wird eine Fehlbelegungsabgabe bei Bergarbeiterwohnungen erhoben, wenn die Wohnung von Nichtberechtigten genutzt wird und die Wohnungsinhaber die nach Landesrecht vorgesehenen Toleranzschwellen überschreiten. Die Ausgleichszahlungen sind an die Treuhandstellen abzuführen; das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe ist Treuhandvermögen (§ 10 Abs. 2 AFWoG).

Das Bundesverfassungsgericht hat es für die Verfassungsgemäßheit der Abgabe als elementar angesehen, daß die eingenommenen Ausgleichszahlungen wiederum für den sozialen Wohnungsbau verwendet werden (so die Regelung des § 10 AFWoG). Als Teil des sozialen Wohnungsbaus ist auch der Bergarbeiterwohnungsbaubau anzusehen.

Es ist vorgesehen, daß die Einnahmen aus Rückflüssen teilweise zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden. Da das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe einen relativ geringen Umfang hat, ist davon auszugehen, daß die durch das Haushaltsgesetz festgelegten Mittel höher als die eingenommenen Ausgleichszahlungen sein werden. Allerdings ist fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht einen Hinweis im Haushaltsplan als ausreichend ansehen würde, um dem verfassungsrechtlichen Gebot des Einsatzes der Fehlbelegungsmittel für den sozialen Wohnungsbau ausreichend Rechnung zu tragen. Um verfassungsrechtliche Risiken auszuschließen, wird § 1 Abs. 3 entsprechend ergänzt.

Im Ausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß der Begriff „sozialer Wohnungsbau“ zu eng ist und eigentlich durch den Begriff „soziale Wohnraumversorgung“ ersetzt werden müßte.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in den Eingangsworten des Gesetzentwurfs eine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes zu berücksichtigen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Ausschlußmehrheit geht anders als die Fraktion der SPD im Ausschuß davon aus, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf weder die Einrichtung von Behörden noch das Verwaltungsverfahren geregelt wird. Der Vertreter der Bundesregierung hat im Ausschuß darauf hingewiesen, daß das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz bei seinem Erlass zustimmungsbedürftig gewesen sei, weil es neue Behörden vorgesehen und Verwaltungsverfahren geregelt habe. Dies sei aber im vorliegenden Fünften Bergarbeiterwohnungsbauprüfungsänderungsgesetz nicht der Fall. Hier gehe es nur darum, daß aus einem Bundesvermögen keine neue Förderung erfolge. Nur wenn die Vorschläge des Bundesrates aufgenommen worden wären, die eine Änderung der Regelung für die Bezirksausschüsse vorsähen, müßte eine Zustimmungsbedürftigkeit bejaht werden.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Norbert Formanski

Berichterstatter

Norbert Königshofen

Berichterstatter

